

99. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Salzwedel, 25. Juni 2025



Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Verpflichtung der Vertreter und deren Stellvertreter der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark



Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung



Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)



Rahmenbedingungen für die Einwohnerfragestunde (§ 7a Geschäftsordnung)

- insgesamt höchstens 30 Minuten
- Angabe von Namen und Anschrift
- jeder Einwohner, Eigentümer und Unternehmer kann bis zu drei Fragen stellen
- die Fragen müssen von allgemeinem Interesse und in die Zuständigkeit der Regionalversammlung fallen
- die Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet
- eine Aussprache findet nicht statt
- ist die Beantwortung einer Frage nicht möglich, wird die Frage innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet
- Fragen und Antworten werden auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (altmark.eu) anonymisiert veröffentlicht



Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung



Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse



Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes



Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes

Überörtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof

Vor Ort Prüfung 19.-20. Mai, Überprüfung Jahresabschlüsse, Vergaben, Umsetzung der Aufgaben und Personal, Abschlussgespräche Ende des Jahres

Antrag auf Zielabweichung nach § 245 e Abs. 5 BauGB durch die Gemeinde Fischbeck-Wust

Stand Landesentwicklungsplan und Landesentwicklungsgesetz

Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit über die Auslegung 1. Entwurf REP



Beschlussfassung zum Zielabweichungsverfahren nach § 245 e Abs. 5 BauGB "Antrag der Gemeinde Diesdorf" (Beschlussdrucksache 03/2025)



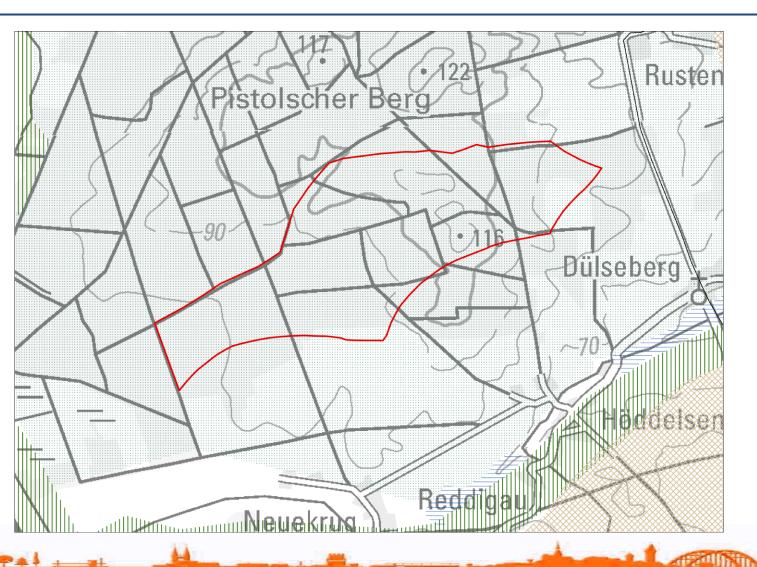
§ 245 e. Abs. 5 BauGB

(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, (zuständige Planungsträgerin Repla)

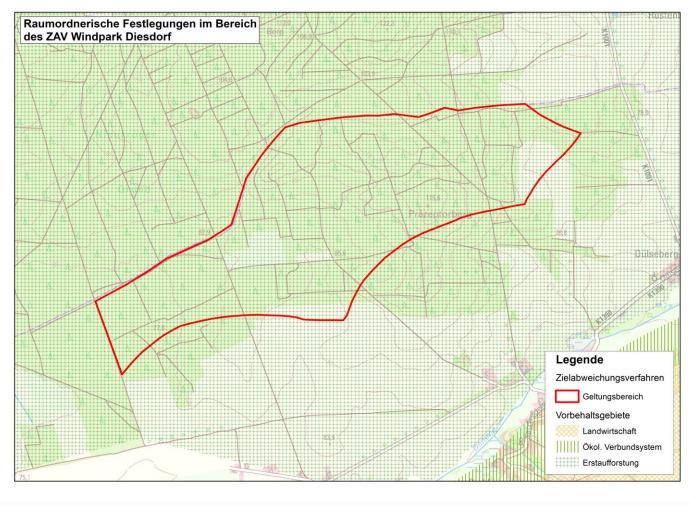
vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, (31.12.2027)

soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.









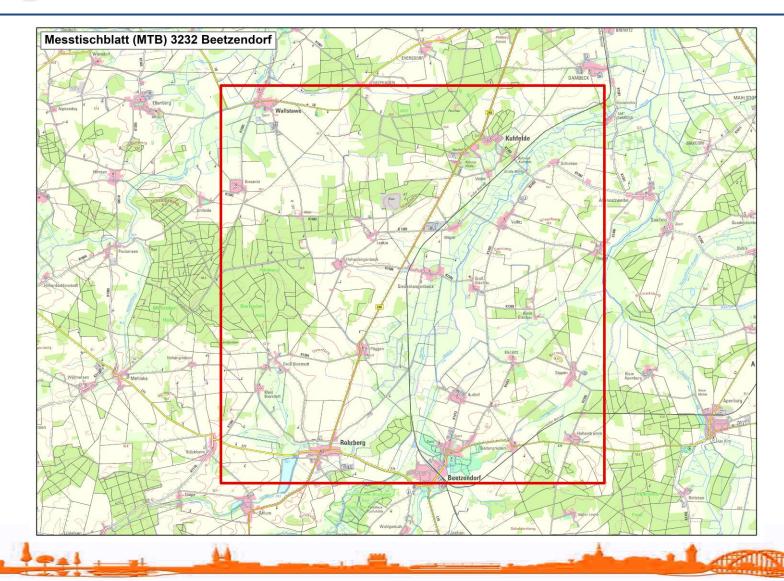


26.06.2025



Antrag von Herrn Wöllmann auf "Ausweisung des MTB-3232 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (Siehe Anlage - Antrag vom 26. März 2025)





26.06.2025



Beschlussfassung zur Streichung des Windvorranggebietes Siedenlangenbeck (Beschlussdrucksache 04/2025)



Information zur rechtlichen Bewertung zur Streichung des VR Wind Siedenlangenbeck

Der sachliche Teilplan mit der darin getroffenen Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes (VR-/EG) Nr. III Siedenlangenbeck wurde durch die Regionalversammlung am 21.11.2012 beschlossen, durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (damals Landesplanungsbehörde) mit Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt und ist mit Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis am 20.02.2013 in Kraft getreten.

Die im Regionalplan als Ziel der Raumordnung getroffene Festlegung des VR-/EG Nr. III Siedenlangenbeck entspricht damit einer kommunalen Letztentscheidung.

Bestandschutz bis 31.12.2027 – Aushebelung der generellen Privilegierung von WEA



Streichung kann nur über Änderung oder Aufhebung des sachl. Teilplans "Wind" erfolgen

Rechtliche Grundlagen für ein solches Verfahren sind im ROG und Im LEntwG LSA festgelegt

Rechtsfolge bei Aufhebung – generelle Privilegierung von WEA

Rechtsfolge bei Änderung:

Seit 01.02.2023 geänderte Plansystematik – Festlegung von Flächenzielen

Prüfung des geänderten Plans auf Erreichung Flächenziel bei Nichterreichung generelle Privilegierung von WEA

Bestandsplan hat ca.1 % der Fläche für Windenergie vorgesehen



Antrag von Herrn Heldt zur Wiederaufnahme des Antrages von Herrn Krause aus der 98. Sitzung der Regionalversammlung



Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark





Beschlussfassung zur Entlastung des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024





Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2024



Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen



Ende öffentlicher Teil der Sitzung



Anfragen und Anregungen



Schließung der Sitzung